

Satzung des CDU Kreisverbandes Düren-Jülich



Stand: 13. April 2018

CDU KREISVERBAND DÜREN-JÜLICH | BINSFELDER STR. 95 | 52351 DÜREN



CDU

Inhaltsverzeichnis

A Gebiet, Name und Sitz des Kreisverbandes

- § 1 Gebiet
- § 2 Name
- § 3 Sitz

B Aufgaben

- § 4 Aufgaben

C Mitgliedschaft

- § 5 Mitgliedschaftsvoraussetzungen
- § 6 Aufnahmeverfahren
- § 7 Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten
- § 8 CDU-Fraktion
- § 9 Ordnungsmaßnahmen
- § 10 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 11 Austritt
- § 12 Parteiausschluss
- § 13 Zuständigkeiten bei Ausschluss
- § 14 Streitigkeiten
- § 15 Mitgliederbeauftragter
- § 16 Kandidatenaufstellung
- § 17 Gleichstellung von Frauen und Männern

D Organe

- § 18 Organe
- § 19 Beschlussfähigkeit
- § 20 Kreisparteitag
- § 21 Einberufung des Kreisparteitages
- § 22 Einladung zum Kreisparteitag
- § 23 Tagesordnung und Beratungspunkte
- § 24 Zuständigkeiten des Kreisparteitages
- § 25 Beschlussfähigkeit des Kreisparteitages
- § 26 Zusammensetzung des Kreisvorstandes
- § 27 Wahl des Kreisvorstandes
- § 28 Ergänzungswahl
- § 29 Vertretung des Kreisvorstandes
- § 30 Beschlussfähigkeit des Kreisvorstandes
- § 31 Zuständigkeiten des Kreisvorstandes
- § 32 Sitzungsteilnahme
- § 33 Vorsitzendenkonferenz
- § 34 Misstrauen

E Vereinigungen, Sonderorganisationen und Arbeitskreise

- § 35 Vereinigungen und Sonderorganisationen
- § 36 Arbeitskreise
- § 37 Berichtspflicht

F Finanzordnung

- § 38 Finanzhoheit
- § 39 Schatzmeister
- § 40 Kassenprüfung
- § 41 Geschäftsjahr

G Geschäftsführung

- § 42 Zuständigkeit des/der Kreisgeschäftsführer/in
- § 43 Teilnahme an Sitzungen u. Veranstaltungen
- § 44 Niederschriften

H Das Parteigericht des Kreisverbandes

- § 45 Zusammensetzung des PartG
- § 46 Zuständigkeit und Verfahren

I Stadt- und Gemeindeverbände

- § 47 Stadt- und Gemeindeverbände
- § 48 Gründung
- § 49 Vorschriften/Satzung
- § 50 Aufgaben des Stadt- oder Gemeindeverbandes
- § 51 Bildung von Ortsverbänden
- § 52 Pflichten des Stadt- oder Gemeindeverbandes
- § 53 Organe des Stadt- oder Gemeindeverbandes
- § 54 Beschlussfähigkeit
- § 55 Hauptversammlung
- § 56 Zuständigkeit der Hauptversammlung
- § 57 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 58 Wahl des Vorstandes
- § 59 Aufgaben des Vorstandes

J Sonstige Bestimmungen

- § 60 Beschlussfassung
- § 61 Wahlen
- § 62 Amtszeit
- § 63 Meinungsverschiedenheit
- § 64 Haftung
- § 65 Auflösung
- § 66 Ergänzende Bestimmungen
- § 67 Inkrafttreten

Anhang

I. Finanz- und Beitragsordnung - FBO

- § 1 Allgemeines
- § 2 Kassenführung
- § 3 Zuständigkeit des Kreisverbandes
- § 4 Finanz- und Rechenschaftsbericht
- § 5 Finanzmittel
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Abgrenzung des Haushaltsjahres
- § 8 Aufgaben der Rechnungs- und Kassenprüfer
- § 9 Geschäftsführung
- § 10 Inkrafttreten

Anlage Beitragstabelle

- 1 Kreis
- 2 Städte/Gemeinden
- 3 LVR
- 4 Regionalrat und Braunkohlenausschuss
- 5 Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordnete
- 6 Landrat/Bürgermeister
- 7 Beigeordnete / Wahlbeamte
- 8 Sonstige
- 9 Höchstbetrag der abzuführenden Sonderbeiträge
- 10 Eigenanwendung
- 11 Anhebung
- 12 Gleitklausel

II. Verfahrensordnung

- A. Aufstellung der Bewerber zu Kommunalwahlen des CDU Landesverbandes Nordrhein- Westfalen
- B. Aufstellung der Kandidaten in den Bundestags- und Landtagswahlkreisen
- C. Aufstellung der Kandidaten für die Landesliste/ Landesreserveliste
- D. Aufstellung der Kandidaten für die Europawahl

A. Gebiet, Name und Sitz des Kreisverbandes

§ 1 Gebiet

- (1) Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands im Gebiet des Kreises Düren bilden einen Kreisverband innerhalb des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Bezirksverbandes Aachen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands.
- (2) Der Kreisverband gliedert sich in Stadt- und Gemeindeverbände.

§ 2 Name

- (1) Der Kreisverband führt den Namen "Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Düren-Jülich".
- (2) Die Stadt- und Gemeindeverbände führen als Namen zusätzlich den Namen der jeweiligen politischen Gemeinde.

§ 3 Sitz

Der Sitz des Kreisverbandes ist Düren

B. Aufgaben

§ 4 Aufgaben

- (1) Der CDU-Kreisverband Düren-Jülich will das öffentliche Leben aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.
- (2) Der Kreisverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der CDU im Kreis Düren.
- (3) Der Kreisverband hat insbesondere die Aufgabe
 1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU und die Mitgliedschaft in der CDU zu werben,
 2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
 3. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern,
 4. die Belange der CDU gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Organisationen seines Bereiches zu vertreten,
 5. die Arbeit der Stadt- und Gemeindeverbände zu fördern,
 6. die Beschlüsse und Richtlinien der überörtlichen Parteiorgane durchzuführen,
 7. staatsbürgerliche Schulung, politische Aufklärung und Werbung durchzuführen,
 8. die politischen Wahlen vorzubereiten.

c. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- (1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschland kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.
- (3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 6 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
- (2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.

- (3) Zuständig ist der Kreisverband des Wohnsitzes oder Arbeitsplatzes; über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand. Vor der Aufnahme eines/r Bewerbers/in durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören, Die Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist dem Kreisverband des Wohnsitzes mitzuteilen.
- (4) Gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes kann innerhalb eines Monats Einspruch eingelegt werden. Ein Einspruchsrecht haben der/die Bewerber/in, der zuständige Stadt- oder Gemeindeverband und der Kreisverband des Wohnsitzes, soweit sie durch die Entscheidung betroffen sind.
- (5) Über den Einspruch entscheidet endgültig der Landesvorstand.
- (6) Die Mitgliedschaft wird mit der Bestätigung der Aufnahme der ersten Beitragszahlung wirksam.
- (7) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht hat oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 7 Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Mitglieder sind berechtigt, mit Wirkung ab 01.01.2017 Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich der Regionsverbände und der Bezirksverbände zu stellen. Ein Sachantrag an den Regions- oder Bezirksparteitag muss von jeweils mindestens 200 Mitgliedern, ein Sachantrag an den Landesparteitag von mindestens 300 Mitgliedern, desjenigen Gebietsverbandes gestellt werden, auf dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. Ein Sachantrag an den Bundesparteitag muss von mindestens 500 Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachanträge sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen. Die Landesverbände können durch Landessatzung regeln, dass Sachanträge an den Regions-, Bezirks-, oder Landesparteitag auch von weniger Mitgliedern als nach Satz 2 gestellt werden können.
- (3) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (4) Bei Wahlen von Kandidaten für die Kommunalvertretungen können nur die Mitglieder mitwirken, die mindestens 3 Monate vor dem Tag der Kommunalwahl Mitglied der Partei geworden und ihrer Beitragspflicht persönlich voll nachgekommen sind. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisvorstand.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen laufend über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (6) Jedes Mitglied hat persönlich Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

- (7) Für Familienangehörige wird ein Familienbeitrag eingeführt. Für ein Mitglied wird der volle Beitrag, für alle weiteren Mitglieder mindestens die Hälfte des Mindestbeitrages erhoben; für in Ausbildung befindliche Kinder gilt dies längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres. Voraussetzung ist, dass die Familienmitglieder in häuslicher Gemeinschaft leben und der Beitrag von einem Konto abgerufen wird.
- (8) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als 6 Monate mit seinen Beitragszahlungen in Verzug ist, ohne ausreichende Entschuldigungsgründe darzulegen.

§ 8 CDU-Fraktion

- (1) In jedem Stadt- oder Gemeinderat ist eine CDU-Fraktion zu bilden, der die für die CDU in den Rat gewählten Mandatsträger angehören.
- (2) Zur konstituierenden Sitzung lädt der Vorsitzende des Stadt- oder Gemeindeverbandes die Fraktionsmitglieder ein.
- (3) Die Fraktion wählt einen Vorstand und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Durch den Kreisvorstand, den Landesvorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. Verwarnung
 2. Verweis
 3. Enthebung von Parteiämtern
 4. Anerkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
- (3) Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahmen sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar.
- (4) Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes nur der Bundesvorstand zuständig.
- (5) Die Absätze 1. bis 4. gelten im Verhältnis zwischen den Organisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

§ 11 Austritt

- (1) Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam.

- (2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind unverzüglich bei der Zentralen Mitgliederkartei zu melden.

§ 12 Parteiausschluss

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.
- (3) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer
 1. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung angehört;
 2. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, in deren Fernsehsendungen oder in deren Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,
 3. als Kandidat/in der Christlich Demokratischen Union in einer Vertretungskörperschaft gewählt ist, der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
 4. Parteivorgänge, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind, veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,
 5. Vermögen, das der Partei gehört oder ihr zur Verfügung steht, veruntreut;
 6. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt.
- (4) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.
- (5) Als Ausschlussgrund gilt ferner:
 1. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung;
 2. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten.

§ 13 Zuständigkeiten bei Ausschluss

- (1) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreisvorstandes, des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.
- (2) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (3) In Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes ist das Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.
- (4) Alle Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
- (5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreisvorstand, der Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.
- (6) Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.
- (7) Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 14 Streitigkeiten

Über persönliche Streitigkeiten von Mitgliedern, die aus der Parteimitgliedschaft oder aus der politischen Betätigung entstehen und das Parteiinteresse berühren, kann in einem Parteigerichtsverfahren nach Maßgabe der Parteigerichtsordnung entschieden werden.

§ 15 Mitgliederbeauftragter

Dem Vorstand jeder Organisationsstufe gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.

§ 16 Kandidatenaufstellung

Die Aufstellung der Kandidaten/innen für die kommunalen Vertretungskörperschaften, den Landtag, den Deutschen Bundestag und das Europäische Parlament regelt sich nach der Verfahrensordnung, die Bestandteil der Satzung des CDU-Landesverbandes Nordrhein- Westfalen und dieser Satzung ist.

§ 17 Gleichstellung von Frauen und Männern

- (1) Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände sowie die Vorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen sind verpflichtet, die

rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männer in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

- (2) Frauen sollen an Parteiämtern und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.
- (3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.
- (4) Jeder Stadt-, Gemeinde- und Ortsverband entscheidet in seinem Verantwortungsbereich die Anwendung dieser Regelung.
- (5) Bei Direkt-Kandidaten für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mit- entscheidungsberechtigten Organisationseinheiten.
- (6) Bei der Aufstellung von Listen für die Kreistagswahl und die Stadtrat- und Gemeinderatswahlen soll das jeweils vorschlagsberechtigte Gremium, unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- oder Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt.
- (7) Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.
- (8) Der Kreisgeschäftsführer informiert den Kreisparteitag in seinem Rechenschaftsbericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern im Kreisverband.
- (9) Die Ermittlung des Quorums bei erreichten Bruchteilen der satzungsrechtlich festgelegten Anzahl der zu Wählenden erfolgt durch Abrunden, wenn der Wert von 0,5 einer ganzen Zahl nicht erreicht wird. Ansonsten ist aufzurunden.

D. Organe

§ 18 Organe

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind
 - I. der Kreisparteitag
 - II. der Kreisvorstand.

§ 19 Beschlussfähigkeit

Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie mindestens eine Woche (satzungsgemäß) vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr

als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat. Für die Mitgliedervollversammlungen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Landesverbände.

§ 20 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ des Kreisverbandes.
- (2) Dem Kreisparteitag gehören an:
 - a) die Delegierten der Stadt- und Gemeindeverbände
 - b) die gewählten Mitglieder des Kreisvorstandes (§ 23, Abs. 1)
 - c) je 2 von den Vereinigungen und Sonderorganisationen des Kreisverbandes geheim zu wählende Delegierte.
- (3) Die Stadt- und Gemeindeverbände entsenden für je 40 angefangene Mitglieder einen Delegierten.
- (4) Der Anteil der nicht gewählten Delegierten darf ein Fünftel der Gesamtzahl nicht übersteigen.
- (5) Die jedem Stadt- und Gemeindeverband zustehende Delegiertenzahl wird jeweils am 31. Dezember und 30. Juni eines jeden Jahres durch den Kreisvorstand festgestellt und den Stadt- und Gemeindeverbänden mitgeteilt.
- (6) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages von Nordrhein-Westfalen, des Kreisparteigerichtes, der Rechnungsprüfer/innen sowie die Vorsitzenden der Vereinigungen und der Sonderorganisationen sind zu den Sitzungen des Kreisparteitages als Gäste, einzuladen.

§ 21 Einberufung des Kreisparteitages

- (1) Der Kreisparteitag tritt auf Beschluss des Vorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen.
- (2) Er muss von dem/der Kreisvorsitzenden ferner einberufen werden, wenn
 1. ein Fünftel der Mitglieder des Kreisverbandes oder
 2. ein Drittel der Stadt- oder Gemeindeverbändedies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Kreisvorstand beantragt.

§ 22 Einladung zum Kreisparteitag

- (1) Sitzungen des Kreisparteitages sollen unverzüglich, spätestens jedoch 4 Wochen vorher den Mitgliedern der Vorsitzenden-Konferenz (§ 30) unter Zuleitung einer vorläufigen Tagesordnung angekündigt werden. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladungen unter Wahrung der Frist zum Versand gebracht worden sind.
- (2) Die Einhaltung der Frist ist auf Antrag nachzuweisen.

§ 23 Tagesordnung und Beratungspunkte

- (1) Die Tagesordnung für den Kreisparteitag wird vom Kreisvorstand festgesetzt.
- (2) Anträge auf Aufnahme von Beratungspunkten in die Tagesordnung sind an den Kreisvorstand zu richten. Anträge eines Stadt- oder Gemeindeverbandes, einer Vereinigung, eines Ausschusses oder von mindestens 50 Mitglieder müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie 15 Tage vor dem Kreisparteitag beim Kreisvorstand eingehen.
- (3) Der Kreisparteitag kann die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit ändern oder ergänzen. Die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung ist ausgeschlossen, soweit es sich um Wahlen oder Satzungsänderungen handelt, Unberührt bleibt das Recht des Parteitages, Beratungs- punkte von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 24 Zuständigkeiten des Kreisparteitages

Der Kreisparteitag ist zuständig für

1. die Beschlussfassung über die den Kreisverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. die Entgegennahme der Jahres- und Geschäftsberichte des Kreisvorstandes und der Kreistagsfraktion,
3. die Entgegennahme des Finanzberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer/innen,
4. die Entgegennahme des Berichtes des/der Mitgliederbeauftragten,
5. die Entlastung und Wahl des Kreisvorstandes,
6. die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Parteigerichtes des Kreisverbandes,
7. die Wahl von Delegierten und deren Stellvertretern zu Organen oder Vertreterversammlungen der Bundespartei und des Landesverbandes, soweit die Verfahrensordnungen der Bundes- und Landespartei nicht etwas anderes bestimmen,
8. die Wahl der Kassenprüfer/innen,
9. die Beitragsordnung,
10. die Annahme und Änderung der Satzung,
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes.

§ 25 Beschlussfähigkeit des Kreisparteitages

- (1) Der Kreisparteitag und die Stadt- und Gemeindeverbandsdelegiertenversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der/die Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Er / sie ist dabei an die Form und die Frist des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Festlegung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 26 Zusammensetzung des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus
 1. dem/der Kreisvorsitzenden,
 2. dem/der 1., dem/der 2., dem/der 3 und dem/der 4. stellv. Vorsitzenden,
 3. dem/der Schatzmeister/in,
 4. dem/der Mitgliederbeauftragten
 5. 18 Beisitzer/innen,
 6. einem/einer benannten Vertreter/in der Jungen Union
- (2) Der/die Vorsitzende, seine/ihre Stellvertreter/innen und der/die Schatzmeister/in bilden den geschäftsführenden Vorstand zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte. Der/die Pressereferent/in und der/die Kreisgeschäftsführer/in nehmen an den Sitzungen beratend teil.
- (3) An den Vorstandssitzungen nehmen beratend teil:
 1. Bundestags- und Landtagsabgeordnete, soweit sie Mitglied des Kreisverbandes sind,
 2. der/die Landrat/in und die stellvertretenden Landräte/innen, soweit sie Mitglied des Kreisverbandes sind,
 3. der/die Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion,
 4. der/die Pressereferent/in, der/die vom Kreisvorstand berufen wird,
 5. der/die Kreisgeschäftsführer/in,
 6. die Vorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen
 7. der/die Ehrenvorsitzende(n) bzw. die Ehrenmitglieder

§ 27 Wahl des Kreisvorstandes

- (1) Der/die Kreisvorsitzende, seine/ihre Stellvertreter/innen, der/die Schatzmeister/in, der/die Mitgliederbeauftragte und der/die von der Jungen Union benannte Vertreter/in werden vom Kreisparteitag in getrennten Wahlgängen einzeln gewählt. Für die Wahl ist im ersten Wahlgang jeweils die absolute Mehrheit erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/innen mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- (2) Die Beisitzer/innen werden grundsätzlich in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt.
- (3) Gewählt sind die Kandidaten/innen mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. (§ 37 Abs. 7 Landessatzung). Bei Stimmengleichheit in der letzten Stelle findet eine Stichwahl statt.
- (4) Die Wahlen müssen geheim mit Stimmzetteln durchgeführt werden.

- (5) Wählbar ist jedes Mitglied des Kreisverbandes, das in dem jeweiligen Wahlgang als Kandidat/in benannt ist.

§ 28 Ergänzungswahl

- (1) Scheiden der/die Vorsitzende, eine stellvertretende/r Vorsitzende/r oder der/die Schatzmeister/in vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem Vorstandsamt aus, so findet eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit statt.
- (2) Scheidet ein/e, Beisitzer/in während seiner/ihrer Amtszeit aus dem Vorstand aus so rückt der/die Kandidat/in mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten nicht, wenn der Vorstand in seiner Gesamtheit oder mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder zurücktreten. In diesen Fällen ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten ein neuer Vorstand zu wählen.

§ 29 Vertretung des Kreisvorstandes

- (1) Der/die Kreisvorsitzende vertritt die Partei nach innen und außen.
- (2) Der/die Kreisvorsitzende allein oder 2 Stellvertreter/innen oder 1 Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in gemeinsam vertreten den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der/die Kreisvorsitzende leitet die Sitzungen der Organe des Kreisverbandes. Ist der/die Kreisvorsitzende verhindert, so leitet ein/e Stellvertreter/in die Sitzung.
- (4) Kandidiert der/die Versammlungsleiter/in für ein Amt, so übergibt er/sie den Vorsitz an seine/n Stellvertreter/in.

§ 30 Beschlussfähigkeit des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand wird durch den/die Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladung auch ohne Einhaltung einer Frist und/oder mündlich erfolgen.
- (2) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

§ 31 Zuständigkeiten des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband, er ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit sie nicht dem Kreisparteitag übertragen sind oder von diesem an sich gezogen werden.
- (2) Dem Kreisvorstand obliegt insbesondere:
 1. die Durchführung der Beschlüsse des Kreisparteitages,
 2. die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbandes einschließlich der Koordinierung aller Unterorganisationen. Die vom Stadt- oder Gemeindeverband beschlossene Geschäftsordnung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Kreisvorstand. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die Landessatzung, die Kreissatzung, die Finanz- und Beitragsordnung oder die Parteigerichtsordnung vorliegt;

3. die Förderung der Stadt- und Gemeindeverbände sowie der Vereinigungen, Sonderorganisationen und Arbeitskreise,
 4. die Entscheidung über den Haushalt,
 5. die Aufnahme von Mitgliedern,
 6. die Ausnahmegenehmigung zur Führung eines Mitgliedes bei einem anderen Kreis- oder Stadt- bzw. Gemeindeverband als dem Verband des Wohnsitzes,
 7. die Einrichtung von Arbeitskreisen sowie die Bestimmung ihrer Aufgabengebiete und ihrer Zusammensetzung,
 8. die Leitung der Geschäftsstelle, soweit diese Aufgabe nicht dem/der Geschäftsführer übertragen ist.
- (3) Der Kreisvorstand ist berechtigt, nach § 17, Abs. 6, Kommunalwahlgesetz Einspruch gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder der Delegiertenversammlung zu erheben.
- (4) Mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder kann der Kreisvorstand in Personal- und Sachfragen eine Mitgliederbefragung beschließen.

§ 32 Sitzungsteilnahme

Die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Organe, der Stadt- und Gemeindeverbände (einschließlich der Ortsverbände), der Vereinigungen, Sonderorganisationen und Arbeitskreise teilzunehmen.

§ 33 Vorsitzendenkonferenz

- (1) Der Kreisvorstand soll zu seiner Unterstützung und Beratung vor wichtigen Entscheidungen, insbesondere zur Vorbereitung der Kreisparteitage und zur Erarbeitung von Personalvorschlägen die Vorsitzenden der Stadt- und Gemeindeverbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen hören (Vorsitzendenkonferenz);
- (2) Die Vorsitzendenkonferenz ist entsprechend den für den Kreisvorstand geltenden Vorschriften einzuberufen und durchzuführen.
- (3) Die Vorsitzenden können sich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.
- (4) Die Vorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen sind stimmberechtigte Mitglieder der Vorsitzendenkonferenz.

§ 34 Misstrauen

- (1) Ein eigens zu diesem Zweck einberufener Parteitag kann dem Kreisvorstand dadurch das Misstrauen aussprechen, dass er mit zweidrittel Mehrheit der Anwesenden einen neuen Kreisvorstand wählt.
- (2) Der Kreisparteitag ist insoweit nur beschlussfähig, wenn mehr als $\frac{3}{4}$ Mitglieder des Kreisparteitages anwesend sind.

E. Vereinigungen, Sonderorganisationen und Arbeitskreise

§ 35 Vereinigungen und Sonderorganisationen

- (1) Innerhalb des Kreisverbandes können - entsprechend den §§ 30 und 32 der Landessatzung – Vereinigungen und Sonderorganisationen gebildet werden.
- (2) Die Vereinigungen und Sonderorganisationen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten, sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.
- (3) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen und Sonderorganisationen muss dem der Partei entsprechen. Sie können sich eine eigene Satzung geben, die den Satzungen der Partei nicht widersprechen darf.

§ 36 Arbeitskreise

- (1) Der Kreisvorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung in einer Einzelfrage jeweils einen Arbeitskreis bilden.
- (2) Arbeitskreise können vom Kreisvorstand zur ständigen Unterstützung der Beratung des Kreisverbandes für bestimmte Sachgebiete eingerichtet werden, in denen auch mitarbeiten kann, wer nicht der CDU angehört.
- (3) Die Namen der gebildeten Arbeitskreise und ihre Vorsitzenden sind vom Kreisvorstand mit dem Geschäftsbericht dem Kreisparteitag bekannt zu geben.

§ 37 Berichtspflicht

Die Vereinigungen, Sonderorganisationen und Arbeitskreise legen dem Kreisvorstand mindestens jährlich einmal einen Geschäfts- und Finanzbericht vor.

E. Finanzordnung

§ 38 Finanzhoheit

Die Finanzhoheit liegt beim Kreisverband. Er gibt sich eine Finanzordnung, die vom Kreisparteitag auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird.

§ 39 Schatzmeister

- (1) Der/die Schatzmeister/in stellt im Benehmen mit dem/der Kreisgeschäftsführer/in für jedes Geschäftsjahr den Haushaltsvoranschlag auf und legt den Finanzbericht vor.
- (2) Er/sie ist im Besonderen der Partei für die Beschaffung der für die politische und organisatorische Arbeit der Partei erforderlichen Gelder verantwortlich.

- (3) Der/die Schatzmeister/in kann im Rahmen der geltenden Satzungen und Vorschriften der Bundespartei, des Landesverbandes und des Kreisverbandes alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, seine/ihre Aufgaben zu erfüllen. Er/sie hat in allen Finanzfragen mitzuwirken.

§ 40 Kassenprüfung

- (1) Die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes und der nachgeordneten Verbände ist am Schluss des Geschäftsjahres zu prüfen.
- (2) Der Kreisparteitag wählt zwei Kassenprüfer/innen, die die Prüfung für den Kreisverband durchführen; der/die Kreisvorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Vorstandsmitglied kann der Prüfung beiwohnen.
- (3) Als Prüfer/in darf nicht bestellt werden, wer Mitglied eines Vorstandes oder Parteiangestellte/r ist.

§ 41 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

G. Geschäftsführung

§ 42 Zuständigkeit des/der Kreisgeschäftsführer/in

- (1) Die Geschäftsstelle leitet der/die Kreisgeschäftsführer/in nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreisvorstandes. Er/sie ist dem Kreisvorstand verantwortlich.
- (2) Der/die Kreisgeschäftsführer/in und eventuelle Mitarbeiter/innen werden vom Kreisvorstand berufen, soweit nicht die Landessatzung etwas anderes bestimmt.
- (3) Der/die Kreisgeschäftsführer/in und eventuelle Mitarbeiter/innen sind an Weisungen des Kreisvorstandes gebunden.

§ 43 Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen

Der/die Kreisgeschäftsführer/in hat das Recht, an allen Sitzungen und Veranstaltungen der Organe des Kreisverbandes, der Stadt- und Gemeindeverbände (einschließlich der Ortsverbände), Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise teilzunehmen.

§ 44 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen der Organe des Kreisverbandes, der Stadt- und Gemeindeverbände, Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise sind Niederschriften anzufertigen. Sie müssen Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Sie sind von den jeweiligen Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und der Geschäftsstelle zu übersenden.
- (2) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Kreisparteitages ist den Mitgliedern der Vorsitzendenkonferenz zuzusenden.

H. Das Parteigericht des Kreisverbandes

§ 45 Zusammensetzung

- (1) Das Parteigericht des Kreisverbandes besteht aus drei Mitgliedern. Für die Mitglieder sind drei Stellvertreter/innen zu wählen. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter/innen beträgt 4 Jahre.
- (2) Der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter/innen dürfen weder einem Parteivorstand angehören noch in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen noch von Ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglied oder Stellvertreter/in eines anderen Parteigerichtes sein.

§ 46 Zuständigkeit und Verfahren

Zuständigkeit und Verfahren des Parteigerichtes ergeben sich aus der Parteigerichtsordnung, soweit diese Satzung keine andere Regelung enthält.

I. Stadt- und Gemeindeverbände

§ 47 Stadt- und Gemeindeverbände

- (1) Der Stadt- bzw. Gemeindeverband ist die Organisation der CDU in einer politischen Gemeinde.
- (2) Auf Antrag kann ein Mitglied unter Verlust seiner Mitgliedschaft im Stadt- bzw. Gemeindeverband seiner Wohnsitzgemeinde einem anderen Stadt- bzw. Gemeindeverband mit dessen Zustimmung beitreten.

§ 48 Gründung

- (1) Ein Stadt- oder Gemeindeverband kann nur gegründet werden, wenn mindestens 7 Mitglieder vorhanden sind.
- (2) Weniger als 7 Mitglieder bilden einen Stützpunkt. Die Betreuung eines Stützpunktes obliegt dem Kreisvorstand. Er kann sie im Benehmen mit den Beteiligten einem Stadt- oder Gemeindeverband übertragen.

§ 49 Vorschriften/Satzung

- (1) Der Stadt- bzw. Gemeindeverband muss dem Kreisverband angeschlossen sein. Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen des Stadt- oder Gemeindeverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband erfolgen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten sinngemäß für Stadt- und Gemeindeverbände, soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine abweichende Regelung enthalten.

§ 50 Aufgaben des Stadt- oder Gemeindeverbandes

Der Stadt- bzw. Gemeindeverband hat die Aufgabe:

1. die Mitglieder und Bevölkerung über die Arbeit der CDU zu unterrichten und deren Anliegen aufzugreifen,
2. Mitglieder für die CDU zu werben,
3. die Belange der CDU in seinem Bereich zu vertreten,
4. die Beschlüsse und Richtlinien der überörtlichen Parteiorgane durchzuführen.

§ 51 Bildung von Ortsverbänden

- (1) Die Stadt- und Gemeindeverbände können für bestimmte Siedlungsbereiche durch Beschluss der Hauptversammlung Ortsverbände bilden. Die am 1.1.1989 bestehenden Ortsverbände gelten als nach dieser Satzung gebildet.
- (2) Die Gründung bzw. Auflösung eines Ortsverbandes bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes.
- (3) Der Ortsverband unterstützt in seinem Bereich die Arbeit der Stadt- oder Gemeindeverbandes.
- (4) Der Ortsverband wählt einen Vorstand, der aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen soll.

§ 52 Pflichten des Stadt- oder Gemeindeverbandes

Erfüllt ein Stadt- oder Gemeindeverband die ihm nach Bundesstatut, Landessatzung und dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht, und erreicht der Kreisvorstand nach Rücksprache keine Änderung, so beantragt er beim Landesverband die erforderlichen Maßnahmen gemäß § 24 des Bundesstatuts.

§ 53 Organe des Stadt- oder Gemeindeverbandes

Die Organe des Stadt- oder Gemeindeverbandes sind:

1. Die Hauptversammlung als Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 54 Beschlussfähigkeit

Die Organe des Stadt- oder Gemeindeverbandes sind beschlussfähig, wenn sie mindestens 10 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat.

§ 55 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Stadt- oder Gemeindeverbandes.
- (2) Sie besteht aus den Mitgliedern des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes.

§ 56 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist zuständig für

1. die Stellungnahme zu allen das Interesse des Stadt- oder Gemeindeverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. die Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes und der Fraktionen der Kommunalvertretungen.
3. die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes im 4. Quartal eines jeden geraden oder 1. Quartal eines jeden ungeraden Jahres,
4. Wahl der Delegierten zu übergeordneten Parteigremien, insbesondere der Delegierten zum Kreisparteitag.
5. die Entgegennahme des Berichtes des/der Mitgliederbeauftragten

§ 57 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand der Stadt- und Gemeindeverbände besteht aus
 1. dem/der Vorsitzenden,
 2. den stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem/der Schriftführer/in,
 4. einem/r benannten Vertreter/in der Jungen Union,
 5. den Beisitzern/innen.
 6. dem/der Mitgliederbeauftragten
- (2) Die Anzahl der Stellvertreter und der Beisitzer/innen wird von der Hauptversammlung bestimmt.
- (3) Der Vorstand bestimmt eines seiner Mitglieder, das die Aufgaben des/der Pressereferenten/in wahrnimmt.
- (4) Es kann ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden. Ihm gehören
 1. der/die Vorsitzende, seine/ihre Stellvertreter/innen und der/die Schriftführer/in an. Er/sie führt die Beschlüsse des Vorstandes durch und erledigt die laufenden und besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte. Der/die Pressereferent/in nimmt an den Sitzungen beratend teil.
 2. Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme sind,
 3. der/die Bürgermeister/in und seine/ihre Stellvertreter/innen, soweit sie Mitglied des Stadt- oder Gemeindeverbandes sind,
 4. der/die Vorsitzende der CDU-Ratsfraktion
 5. die Vorsitzenden der Vereinigungen oder Sonderorganisation, die Stadt- oder Gemeindeverband als selbstständige Organisationseinheit bestehen.
- (5) Die Zahl der Mitglieder mit beratender Stimme darf die Hälfte der Gesamtmitgliederszahl des Vorstandes nicht erreichen.

§ 58 Wahl des Vorstandes

- (1) Der/die Vorsitzende, seine/ihre Stellvertreter/innen, der/die Schriftführer/in und der/die von der Jungen Union benannte Vertreter/in, die/der Mitgliederbeauftragte werden in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/innen mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- (2) Die Beisitzer/innen werden grundsätzlich in einem gemeinsamen und geheimen Wahlgang gewählt. Gewählt sind die Kandidaten/innen mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen (§ 37, Abs. 7, Landessatzung). Bei Stimmengleichheit in der letzten Stelle findet eine Stichwahl statt.

§ 59 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden.

J Sonstige Bestimmungen

§ 60 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, so- weit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als ab- gelehnt.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreisparteitages, mindestens aber der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung vorgeschrieben ist.
- (4) Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.

§ 61 Wahlen

- (1) Die Wahlen von Vorstandsmitgliedern und von Vertretern zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim durchzuführen.
- (2) Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden Kandidaten/innen angekreuzt ist, sind ebenso ungültig wie Stimmzettel, auf denen mehr als die Zahl der zu wählenden Kandidaten/innen angekreuzt sind. (§ 37, Abs. 4 der Landessatzung).
- (3) Bei der Wahl von Delegierten zu Delegiertenversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet Stichwahl unter so vielen der nicht gewählten Kandidaten/innen mit den nächst niedrigeren Stimmenzahlen statt, wie sie dem 1

1/2-fachen der Zahl der noch nicht besetzten Sitze entsprechen. Nicht gewählte Kandidaten/innen sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl Ersatzdelegierte (§ 37, Abs. 5, Landessatzung).

- (4) Für Stichwahl genügt die einfache Mehrheit. Erhalten mehr Kandidaten/innen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als Sitze zu vergeben sind so sind die Kandidaten/innen mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen gewählt. Ist eine Entscheidung zwischen 2 Kandidaten/ innen mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt ebenfalls eine Stichwahl.
- (5) Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.
- (6) Die Wahlen von Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen zu Organen höherer Gebietsverbände können in getrennten Wahlgängen durchgeführt werden.

§ 62 Amtszeit

Die Vorstände, die Delegierten zu Parteitagen und Ausschüssen sowie gegebenenfalls die Delegierten für die Hauptversammlung der Stadt- und Gemeindeverbände und die Kassenprüfer/innen werden jeweils für 2 Jahre gewählt.

§ 63 Meinungsverschiedenheiten

- (1) Über Meinungsverschiedenheiten bei Auslegung von Vorschriften dieser Satzung entscheidet der Kreisvorstand.
- (2) Gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes kann das Parteigericht angerufen werden.

§ 64 Haftung

- (1) Der Kreisvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
- (2) Für die rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen des Kreisverbandes haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen des Kreisverbandes.

§ 65 Auflösung

- (1) Der Kreisverband oder ein Stadt- bzw. Gemeindeverband kann sich durch Beschluss auflösen.
- (2) Der Beschluss kann nur von einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Kreisparteitag (Hauptversammlung) mit einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden gefasst werden. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisparteitages (der Hauptversammlung) anwesend ist.

§ 67 Ergänzende Bestimmungen

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten ergänzend die Bestimmungen des Bundesstatuts, der Landessatzung und der Geschäfts-, Finanz-, Beitrags-, Verfahrens- und Wahlordnung des Landesverbandes.

§ 68 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom Kreisparteitag am 21. Nov. 1996 beschlossen. Sie wurde geändert durch Beschlüsse des 30. Kreisparteitages am 29.02.2008, des 36. Kreisparteitages am 01.03.2016 und des 37. Kreisparteitages am 13.04.2018. Die Genehmigung gemäß § 15 Abs. 9 der Satzung der CDU Nordrhein-Westfalen wurde vom Generalsekretär der CDU NRW erteilt.

Anhang zur Kreissatzung.

Anhang I

Finanz und Beitragsordnung - FBO

gemäß § 38 der Satzung des CDU Kreisverbandes Düren-Jülich

§ 1 Allgemeines

Die Bestimmungen dieser Beitrags- und Finanzordnung gelten ergänzend zu den Vorschriften des Parteiengesetzes sowie den Vorschriften der Finanzordnung der Bundespartei und der Beitrags- und Finanzordnung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und sind Bestandteil der Satzung des CDU-Kreisverbandes Düren-Jülich.

§ 2 Kassenführung

Der Kreisverband ist entsprechend § 18 des Statuts der CDU Deutschlands die unterste Stufe der Parteiorganisation mit selbständiger Kassenführung.

§ 3 Zuständigkeit des Kreisverbandes

- (1) Der geschäftsführende Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft des Kreisverbands. Er ist zum ordentlichen und sachgerechten Nachweis der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens verpflichtet. Die von der Bundespartei und vom Landesverband erlassenen Vorschriften zur Rechnungslegung, über einheitliche Abrechnung, Buchführung und Kontierung sind zu beachten.
- (2) Den Vorsitzenden und den für Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedern steht zur Gewährleistung einer nach dem Parteiengesetz ordnungsgemäßen Rechenschaftslegung gegenüber den Vereinigungen und Sonderorganisationen derselben und nachgeordneten Gliederungsstufen das Recht zu, jederzeit Einsicht in Kassen, Konten und Buchführung zu nehmen.

§ 4 Finanz- und Rechenschaftsbericht

- (1) Der nach den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen zu erstattende Rechenschaftsbericht wird vom Kreisgeschäftsführer aufgestellt. Er ist bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Landesverband einzureichen.
- (2) Die Untergliederungen, Kreisvereinigungen und Sonderorganisationen sind verpflichtet, alle zur Rechenschaftslegung erforderlichen Angaben bis zum 31. Januar eines jeden Jahres der Kreisgeschäftsstelle zu berichten.
- (3) Für den Fall, dass gemäß Abs. 2 zu berichtenden Angaben Mängel aufweisen und/oder die Erstellung des Rechenschaftsberichtes seitens des Kreisverbands verzögern, haben die verursachende Untergliederung, Kreisvereinigung und Sonderorganisation dem Kreisverband die entstandenen Kosten zu erstatten. Der Kreisvorstand ist befugt, bei Fristversäumnis Strafzahlungen gegen den berichtspflichtigen Verband zu verhängen.
- (4) Sollte es dem Kreisverband aufgrund von Fristüberschreitung und/oder gravierender

Mängel eines Berichtes einer Untergliederung nicht möglich sein, seine Rechenschaftslegung fristgerecht (bis zum 31. März) dem Landesverband vorzulegen, sind die gegen den Kreisverband verhängten finanziellen Sanktionen von der verursachenden Untergliederung, der Kreisvereinigung oder Sonderorganisation zu tragen.

§ 5 Finanzmittel

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Kreisverbandes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 1. Beiträge der Mitglieder, einschließlich Sonderbeiträge von Mitgliedern, die aufgrund eines Vorschlags der Partei politische Mandate, Sitze in Leistungs- und Aufsichtsgremien oder andere politische Führungspositionen bekleiden (Sonderbeiträge),
 2. Einnahmen aus Vermögen, Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften der CDU usw.
 3. Spenden,
 4. sonstige Einnahmen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen persönlichen regelmäßigen Beitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Beitrags im Einzelnen richtet sich nach:
 1. der vom Bundesparteitag beschlossenen Beitragstabelle,
 2. nach den Bestimmungen dieser Beitrags- und Finanzordnung für Sonderbeiträge.
- (3) Für Sonderbeiträge gilt die als Anlage beigefügte Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Beitrags- und Finanzordnung ist.
- (4) Der Kreisvorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.
- (5) Mitglieder von Vereinigungen und Sonderorganisationen zahlen den von den zuständigen Organen festgelegten Beitrag.
- (6) Von den Sonderbeiträgen soll eine Rücklage für zukünftige Wahlkämpfe gebildet werden.
- (7) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge soll möglichst durch Einzugsermächtigung oder jährlichem Dauerauftrag im ersten Quartal eines jeden Jahres erfolgen.
- (8) Alle sonderbeitragspflichtigen Mitglieder haben die zur Berechnung des von ihnen jeweils konkret zu zahlenden Sonderbeitrags notwendigen Angaben und ggf. notwendige Aktualisierungen der Kreisgeschäftsstelle mitzuteilen.

§ 7 Abgrenzung des Haushaltsjahres

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Aufgaben der Rechnungs- und Kassenprüfer

- (1) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, die vom Kreisvorstand gegebenen Auskünfte und Berichte über die Verwendung der Etatmittel daraufhin zu überprüfen, ob die

Ausgabenwirtschaft unter politischen und organisatorischen Gesichtspunkten sinnvoll vorgenommen wurde.

- (2) Die Rechnungsprüfer haben weiterhin die Aufgabe, anlässlich der Neuwahl des Kreisvorstands den erforderlichen Entlastungsbericht abzugeben.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kreisgeschäftsführer im Rahmen des vom geschäftsführenden Kreisvorstand beschlossenen Haushaltsplans.
- (2) Der Kreisgeschäftsführer und der Kreisschatzmeister sind berechtigt, innerhalb des Finanzrahmens Umschichtungen vorzunehmen. Es besteht Anzeigepflicht gegenüber dem geschäftsführenden Kreisvorstand.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Finanzordnung ist vom Kreisparteitag am 13. April 2018 in Ort als Bestandteil der Kreisverbandssatzung beschlossen und vom Landesverband Nordrhein-Westfalen der CDU Deutschlands, vertreten durch den Generalsekretärgenehmigt worden.

Anlage Beitragstabelle

zur Finanz- und Beitragsordnung (FBO) des CDU Kreisverbandes Düren-Jülich

Der Kreisparteitag hat nachfolgende Regelung für Amts- und Mandatsträger, die dem Kreisverband als Mitglieder angehören, beschlossen. Die Regelung ist Bestandteil der Satzung des CDU Kreisverbands Düren-Jülich.

Die Anpassungen der Sonderbeiträge gelten jeweils ab dem Beginn der auf diese Änderung folgenden kommunalen Legislaturperiode bzw. Amtszeit.

1. Kreis

Die Mitglieder des Kreistags, die stv. Landräte, die/der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion, die stv. Vorsitzenden der CDU-Kreistagsfraktion und die Vorsitzenden der Ausschüsse die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger zahlen jeweils einen Betrag i.H.v. 15 Prozent der entsprechenden Aufwandsentschädigung sowie der Sitzungsgelder.

Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger zahlen jeweils einen Beitrag i.H.v. 15 Prozent der erhaltenen Sitzungsgelder als Sonderbeitrag.

2. Städte/Gemeinden

Die Ratsmitglieder, die stv. Bürgermeister, die Vorsitzenden und stv. Vorsitzenden der CDU-Ratsfraktionen, die Vorsitzenden der Ausschüsse und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger zahlen jeweils einen Betrag i.H.v. 15 Prozent der entsprechenden Aufwandsentschädigung sowie der Sitzungsgelder.

Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger zahlen jeweils einen Beitrag i.H.v. 15 Prozent der erhaltenen Sitzungsgelder als Sonderbeitrag.

3. LVR

Die Mitglieder der Landschaftsversammlung zahlen jeweils einen Betrag i.H.v. 15 Prozent der entsprechenden Aufwandsentschädigung sowie der Sitzungsgelder als Sonderbeitrag.

4. Regionalrat und Braunkohlenausschuss

Die Mitglieder des Regionalrats und des Braunkohlenausschusses zahlen jeweils einen Betrag i.H.v. 15 Prozent der entsprechenden Aufwandsentschädigung sowie der Sitzungsgelder als Sonderbeitrag.

5. Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordnete

Europa, Bundestags- und Landtagsabgeordnete führen Sonderbeiträge gegenüber der Landespartei ab.

Zusätzlich führen Bundestagsabgeordnete monatlich 200 Euro, Landtagsabgeordnete monatlich 100 Euro an die CDU Kreisverband Düren-Jülich ab.

Gehört die/der Europaabgeordnete dem CDU Kreisverband Düren-Jülich an, führt sie/er ebenfalls monatlich 200 Euro an den Kreisverband ab.

Für den Fall, dass sich die Diäten der Abgeordneten zukünftig ändern, erhöhen bzw. ermäßigen sich die Sonderbeiträge jeweils entsprechend.

6. Landrat/Bürgermeister

Die Höhe der Sonderbeiträge des Landrats und der Bürgermeister richtet sich nach der Besoldungsgruppe unter Berücksichtigung der vom Kreisparteitag 1998 beschlossenen pauschalen Beitragsstaffel¹

Für den Fall, dass sich die Beamtenbesoldung NRW zukünftig ändert, erhöhen bzw. ermäßigen sich die Sonderbeiträge jeweils entsprechend.

7. Beigeordnete / Wahlbeamte

Wahlbeamte, die zu allgemeinen Vertretern berufen wurden, entrichten einen Mandatsträgerbeitrag von 2/3 des Beitrags der jeweiligen Bürgermeister bzw. des Landrats, weitere Wahlbeamte, die nicht zu allgemeinen Vertretern berufen wurden, einen Mandatsträgerbeitrag von 1/3 des Beitrags der jeweiligen Bürgermeister bzw. des Landrats.

Für den Fall, dass sich die Beamtenbesoldung NRW zukünftig ändert, erhöhen bzw. ermäßigen sich die Sonderbeiträge jeweils entsprechend.

¹

B 8	300 €	B 6	200 €	B 4	165 €
B 7	250 €	B 5	175 €	B 3	150 €
				B 2	140 €

8. Sonstige

Für alle sonstigen Positionen, Ämter und Mandate, die durch Kreistag- und Ratsmitglieder oder durch sachkundige Bürger wahrgenommen werden, und die auf Beschluss oder auf Vorschlag durch Partei oder Fraktion besetzt werden, sind monatlich 15 Prozent der jeweiligen Aufwandsentschädigung sowie der Sitzungsgelder als Sonderbeitrag zu entrichten (siehe Landessatzung). Hiervon ausgenommen sind die Aufwandsentschädigungen für Ortsvorsteher bzw. Ortsbürgermeister.

9. Höchstbetrag der abzuführenden Sonderbeiträge

Der Höchstbetrag der abzuführenden Sonderbeiträge bemisst sich an dem für Spenden an politische Parteien abzugsfähigen Spendenhöchstbetrag.

9. Eigenanwendung

Die Stadt- und Gemeindeverbände können von ihren kommunalen Mandatsträgern weitere 5 Prozent oder mehr von deren Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern zur Eigenanwendung erheben.

10. Anhebung

Der Kreisvorstand kann, wenn es die Finanzlage der Partei erfordert, mit Mehrheit beschließen, die Sonderbeiträge auf 20 Prozent anzuheben.

12. Gleitklausel

Für den Fall, dass sich die Höhe der Entschädigungen und/oder der Sitzungsgelder zukünftig ändert, erhöhen bzw. ermäßigen sich die Sonderbeiträge jeweils entsprechend.

Anhang II

Verfahrensordnung

A. Aufstellung der Bewerber zu Kommunalwahlen des CDU Landesverbandes Nordrhein- Westfalen

In Ausführung des Kommunalwahlgesetzes, der Kommunalwahlordnung und der Landschaftsverbandsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen gilt für die Aufstellung der Bewerber zu Kommunalwahlen im CDU Landesverband Nordrhein-Westfalen folgende Verfahrensordnung:

§ 1 Aufstellung der Bewerber (Kandidaten)

- (1) Als Bewerber (Kandidaten) der CDU für die Kommunalwahlen wird in einem Wahlvorschlag nur benannt, wer in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der CDU (Mitgliederversammlung) im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der CDU im Wahlgebiet aus ihrer Mitte gewählten wahlberechtigten Vertreter (Vertreterversammlung) in geheimer Wahl hierzu gewählt worden ist.
- (2) Die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen und der Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durchzuführen; die Bewerber für die Wahlbezirke sind frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.
- (3) In den Satzungen von Kreisverbänden kann vorgesehen werden, dass alle Kandidatenvorschläge einer Begründungspflicht erliegen.

§ 2 Kreisfreie Städte und Kreise

- (1) In kreisfreien Städten werden die Bewerberinnen/die Bewerber der CDU für das Amt des Oberbürgermeisters und für den Rat, in Kreisen die Bewerberinnen/die Bewerber der CDU für das Amt des Landrats und für den Kreistag durch eine Kreisvertreterversammlung gewählt.
- (2) Die Kreisvertreterversammlung setzt sich nur aus den von den Gemeinde Stadt- bzw. Stadt- bezirksverbänden oder den Ortsverbänden (Ortsunionen) nach den Bestimmungen der Kreissatzung für die Wahl der Delegierten der Gebietsverbände zum Kreisparteitag geheim gewählten Vertretern zusammen.
- (3) Abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 1 kann in den Satzungen von Kreisverbänden vorgesehen werden, dass
 1. die Aufstellung der Direktkandidaten für den Kreistag in den Stadt- und Gemeindeverbänden eines Kreises durch eine Mitgliederversammlung erfolgt, wenn die Stadt- und Gemeinde- verbände mit dem Gebiet eines oder mehrerer Kommunalwahlkreise vollständig identisch sind
 2. die Aufstellung der Direktkandidaten für den Stadtrat einer kreisfreien Stadt in den Stadtbezirksverbänden durch eine Mitgliederversammlung erfolgt, wenn die Stadtbezirksverbände mit dem Gebiet eines oder mehrere Kommunalwahlkreise vollständig identisch sind
 3. dass die Aufstellung der Reserveliste für den Kreistag oder für den Stadtrat einer

kreisfreien Stadt durch eine Mitgliederversammlung erfolgt.

4. die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers der CDU für das Amt des Oberbürgermeisters einer kreisfreien Stadt durch eine Versammlung der im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder erfolgt.
5. die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers der CDU für das Amt des Landrats durch eine Versammlung der im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder erfolgt.

§ 3 Stadtbezirksvertretungen in kreisfreien Städten

- (1) Die Bewerber der CDU für die Stadtbezirksvertretungen werden in Mitglieder- oder Vertreterversammlungen auf Stadtbezirks- oder Kreisverbandsebene gewählt.
- (2) Ob in einem Stadtbezirksverband zur Wahl der Bewerber für die Stadtbezirksvertretung eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung auf Stadtbezirks- oder Kreisverbandsebene stattfindet, entscheidet der Kreisvorstand, soweit dies nicht durch die Kreissatzung entschieden ist. Entscheidet sich der Kreisvorstand für eine Vertreterversammlung, so setzt sich diese aus den von den Ortsverbänden (Ortsunionen) nach den Bestimmungen der Kreissatzung für die Zusammensetzung der Stadtbezirksversammlung geheim gewählten Vertretern zusammen.

§ 4 Kreisangehörige Städte und Gemeinden

- (1) Die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für das Amt des Bürgermeisters und für die Räte in den Städten und Gemeinden erfolgt durch eine Versammlung der im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder. In Städten und Gemeinden mit mehr als 500 Mitgliedern oder, wenn es sich um eine Gemeinde mit großer räumlicher Ausdehnung handelt (§ 8 Parteiengesetz), kann statt der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung stattfinden. Ob eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung stattfindet, entscheidet der Kreisvorstand, soweit dies nicht durch die Kreissatzung entschieden ist.
- (2) Entscheidet sich der Kreisvorstand für eine Vertreterversammlung, so setzt sich diese aus den von den Ortsverbänden (Ortsunionen) nach den Bestimmungen der Kreissatzung über die Zusammensetzung von Gemeindeverbandsdelegiertenversammlungen geheim gewählten Vertretern zusammen. Gibt es in der Kreissatzung keine derartigen Bestimmungen, so entsenden die beteiligten Ortsverbände (Ortsunionen) auf je angefangene 10 Mitglieder einen Vertreter.

§ 5 Vorsitzender

Vorsitzender im Sinne dieser Verfahrensordnung ist:

1. bei den Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber für das Amt des Bürgermeisters und für die Räte der Gemeinden und kreisangehörigen Städte der Vorsitzende des Gemeinde- o- der Stadtverbandes der CDU für die Wahlen der Bewerber zu den Stadtbezirksvertretungen in kreisfreien Städten ggf. der Vorsitzende des Stadtbezirksverbandes,
2. bei den Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber für das Amt des Landrats und für den Kreistag bzw. für das Amt des Oberbürgermeisters und für den Rat einer kreisfreien Stadt der Vorsitzende des Kreisverbandes der CDU.

§ 6 Vorschläge für die Aufstellung

- (1) Vorschläge zur Aufstellung an die jeweilige Versammlung können von jedem Mitglied der CDU und von den Vorständen der Gemeinde Stadtbezirks- und Ortsverbände sowie vom Vorstand des CDU-Kreisverbandes schriftlich eingereicht werden. Näheres kann die Kreissatzung regeln.
- (2) Die Vorschläge nach Absatz 1 sind dem nach § 5 zuständigen Vorsitzenden zuzuleiten.
- (3) In den Mitglieder- und Vertreterversammlungen können von den stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern Vorschläge zur Aufstellung der Bewerber bis zum Beginn der geheimen Wahl auch mündlich eingebracht werden.
- (4) Für die Vorschläge nach Absatz 1 und 3 ist der Nachweis zu führen, dass die zur Aufstellung vorgeschlagenen Bewerber wählbar und mit dem Vorschlag einverstanden sind.
- (5) Für die Vorschläge nach Absatz 1 und 3 ist der Nachweis zu führen, dass die zur Aufstellung vorgeschlagenen Bewerber wählbar und mit dem Vorschlag einverstanden sind.

§ 7 Einberufung und Leitung der Versammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung oder die Vertreterversammlung muss vom zuständigen Vorsitzenden im Rahmen des vom Landesvorstand der CDU beschlossenen Terminplanes so rechtzeitig einberufen werden, dass die termingerechte Einreichung der Wahlvorschläge mit allen gesetzlich geforderten Anlagen beim zuständigen Wahlleiter gewährleistet ist. Kommt der zuständige Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Vorsitzende der nächsthöheren Gebietsorganisation verpflichtet, die Einberufung vorzunehmen.
- (2) Der Wahl von Vertretern liegt die zu dem vom Landesvorstand im Rahmen des Terminplanes festgelegten Stichtag bei der Zentralen Mitgliederkartei registrierte Mitgliederzahl zugrunde.
- (3) Die Ladungsfrist und die Form der Einladung richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Kreissatzung für Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen.
- (4) Bei form- und fristgerechter Einladung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Versammlung wird geleitet von dem zuständigen Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter oder von einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter.

§ 8 Durchführung der Versammlung

- (1) Der Versammlungsleiter nach § 7 Abs. 5 ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung nach dieser Verfahrensordnung und vor allem für die Ausfertigung der Niederschrift nach § 13 verantwortlich. Er hat zu prüfen, ob die Versammlung form- und fristgemäß eingeladen wurde, und dass Ergebnis der Prüfung in der Versammlung öffentlich festzustellen.
- (2) Die Versammlung bestellt einen Schriftführer, bildet eine Wahlkommission, deren Aufgabe insbesondere die Mandatsprüfung und die Feststellung der Wahlergebnisse ist, und beauftragt zwei Teilnehmer neben dem Versammlungsleiter die gesetzlich vorge-

schriebene eides- stattliche Versicherung gegenüber dem zuständigen Wahlleiter abzugeben.

- (3) Vor Beginn der geheimen Wahlen sind durch den Versammlungsleiter alle vorliegenden Vorschläge bekannt zu geben.

§ 9 Wahlen

- (1) Die Wahlen der Bewerber erfolgen geheim. Dem Versammlungsleiter obliegt es, durch geeignete Maßnahmen das Wahlgeheimnis zu gewährleisten. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl jeweils zwischen den bei den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet in jedem Fall das Los
- (2) Für die Wahlen sind einheitliche Stimmzettel zu verwenden.
- (3) Die Wahlen der Bewerber können einzeln oder gemeinsam erfolgen.
- (4) Die Wahlen der Bewerber für die Wahlbezirke und für die Reserveliste einschließlich der Feststellung ihrer Reihenfolge sind jedoch in jeweils getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl durchzuführen.
- (5) Die Vorschläge für die Festlegung der Reihenfolge der Kandidaten auf der Reserveliste werden der Reihe nach zur Wahl gestellt. Mehrere Einzelwahlgänge werden zusammengefasst, sofern gegen den jeweiligen Vorschlag kein Gegenvorschlag gemacht wird. Erfolgt ein Gegenvorschlag, so wird vor dessen Behandlung zunächst über die vorhergehenden Wahlvorschläge abgestimmt.

Für Sammelwahlen müssen die Stimmzettel die Namen aller Kandidaten, mit Ausnahme der in Einzelabstimmung gewählten, in der Reihenfolge der Abstimmung enthalten. Auf den Stimmzetteln ist für jede einzelne Abstimmung die Möglichkeit, mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen, sicherzustellen; zur Vereinfachung sollte jedoch auch die Möglichkeit gegeben werden, mit einer Stimme zu allen Vorschlägen mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen. Bei Gegenvorschlägen erfolgt Einzelwahl, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen; für die Stichwahl genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet in jedem Fall das Los. Dieses Aufstellungsverfahren wird fortgesetzt, bis die Kandidatenliste vollständig aufgestellt ist.

Die Wahl von Vertretern zu Vertreterversammlungen erfolgt geheim,

- (6) Für alle Wahlen gelten die Bestimmungen der Kreissatzung.
- (7) An der Wahl der Vertreter und der Bewerber dürfen nur Mitglieder mitwirken, die am Tage des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt sind.

§ 10 Ersatzbewerber für Wahlbewerber

- (1) Die Versammlung entscheidet darüber, ob von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, Reservelistenbewerber, unbeschadet der Reihenfolge auf der Reserveliste, als Ersatzbewerber sowohl für die Wahlbezirke als auch für die Reserveliste zu bestimmen.

- (2) Falls von der Möglichkeit gemäß Absatz 1 Gebrauch gemacht wird, erfolgt die Ersatzmannbestimmung durch geheime Wahl. Diese Bestimmung kann gemeinsam oder einzeln erfolgen.

§ 11 Ergebnis der Bewerberwahlen

- (1) Das Ergebnis der Bewerberwahlen ist endgültig, falls nicht bei Wahlen von Bewerbern für die Räte von kreisangehörigen Städten und Gemeinden bzw. für Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten der CDU-Kreisvorstand, bei Wahlen von Bewerbern für die Räte der kreisfreien Städte oder die Kreistage der Kreise der Landesvorstand gegen das Ergebnis der Bewerberwahlen gemäß § 17 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz Einspruch erhebt.
- (2) Falls ein nach Absatz 1 zuständiger Parteivorstand Einspruch gegen das Ergebnis der Bewerberwahl erhebt, ist die Wahl nach Maßgabe des Einspruchs zu wiederholen. Das Ergebnis der Wiederholungswahl erledigt den Einspruch.

§ 12 Vertrauensperson

- (1) Die Versammlung bestellt für ihre Wahlvorschläge eine Vertrauensperson und deren Stellvertreter.
- (2) Diese Wahl kann wie die Wahlen nach § 8 Absatz 2 durch Zuruf und in offener Abstimmung erfolgen.

§ 13 Niederschrift

- (1) Über die Versammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Kommunalwahlordnung während der Versammlung anzufertigen. Diese Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter oder dem Schriftführer zu verlesen, durch die Versammlung zu genehmigen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer gemeinsam zu unterzeichnen.
- (2) Es ist eine zusätzliche Niederschrift anzufertigen, aus der u.a. auch die Teilnahme der Versammlung namentlich und die einzelnen Abstimmungsergebnisse hervorgehen.
- (3) Der Versammlungsleiter hat dem Vorsitzenden der nächst höheren Organisationsstufe unverzüglich das Ergebnis der Versammlung mitzuteilen.
- (4) Die Niederschriften sind vom zuständigen Vorsitzenden oder vom Versammlungsleiter unverzüglich der Kreisgeschäftsstelle zuzuleiten.

§ 14 Unterzeichnung und Einreichung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge für die Wahlbezirke und der Wahlvorschlag für die Reserveliste sind vom zuständigen Vorsitzenden anzufertigen und zu unterzeichnen.
- (2) Der zuständige Vorsitzende ist verantwortlich für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Einreichung der Wahlvorschläge mit den gesetzlich geforderten Anlagen beim zuständigen Wahlleiter.
- (3) Die besondere Verantwortung des Kreisgeschäftsführers der CDU für die Einreichung aller Wahlvorschläge bleibt davon unberührt.

§ 15 Aufstellung und Einreichung der Reservelisten für die Landschaftsversammlungen

- (1) Zur Wahl der Kandidaten für die Reservelisten zu den Landschaftsversammlungen Rheinland und Westfalen-Lippe werden Vertreterversammlungen gebildet. Diese bestehen aus 60 Vertretern der zum Gebiet des jeweiligen Landschaftsverbandes gehörenden Kreisverbände. Die 60 Vertreter werden im d'Hondtschen Höchstzahlverfahren nach den zum Stichtag gemäß § 7 Absatz 2 registrierten Mitgliederzahlen auf die Kreisverbände verteilt.
- (2) Die Wahl der Vertreter der Kreisverbände erfolgt geheim in den Kreisvertreterversammlungen nach § 2 der Verfahrensordnung.
- (3) Für die beiden Landschaftsverbands-Vertreterversammlungen findet im Übrigen die Satzungsbestimmungen für den Landesparteitag entsprechende Anwendung. Jedoch gilt eine ordentliche Ladungsfrist von 10 Tagen.
- (4) Das Ergebnis der geheimen Wahl wird vom Landesvorsitzenden oder dem Generalsekretär und dem Landesgeschäftsführer festgestellt und von der Landesgeschäftsstelle bis zum 22. Tag nach der allgemeinen Kommunalwahl dem Direktor des jeweiligen Landschaftsverbandes eingereicht.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung ist Bestandteil der Satzung des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Landesparteitag am 12. Dezember 1987 in Kraft.

B. Aufstellung der Kandidaten in den Bundestags- und Landtagswahlkreisen

§ 1 Aufstellung der Kandidaten

- (1) Die Aufstellung des Kandidaten erfolgt durch eine Wahlkreisvertreterversammlung. § 52 Absatz 4 der Landessatzung gilt entsprechend.
- (2) Die Wahlkreisvertreterversammlung besteht aus geheim gewählten Vertretern der Stadt-, Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbände oder Ortsverbände (Ortsunionen). Bei ihrer Wahl wird das in der jeweiligen Kreissatzung für die Wahl der Kreisparteitagsdelegierten vorgesehene Verfahren und der dafür vorgesehene Schlüssel oder ein anderer in der Kreissatzung festzusetzender Schlüssel angewandt.
- (3) Für die Wahlkreisvertreterversammlung zur Aufstellung der Kandidatin/des Kandidaten des Landtagswahlkreises 11 - Düren I entsenden die Stadt- und Gemeindeverbände für je 30 angefangene Mitglieder einen Delegierten.
- (4) Sind an einem Wahlkreis mehrere Kreisverbände beteiligt, in denen unterschiedliche Schlüssel für die Wahl der Delegierten zum Kreisparteitag bestehen, wird eine Wahlkreisvertreterversammlung gebildet, die aus 200 Vertretern der beteiligten Stadt-, Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbände oder Ortsverbände (Ortsunionen) besteht.

Die Zahl der auf die beteiligten Untergliederungen entfallenen Sitze wird auf der Grundlage der entsprechenden Mitgliederzahlen nach d'Hondt ermittelt. Auch diese Vertreter werden in den nach Kreissatzung für die Wahl von Delegierten zum Kreisparteitag zuständigen Untergliederungen gewählt; dabei muss in jedem Fall auf derjenigen Gliederungsstufe gewählt werden, welche sicherstellt, dass sich alle im Wahlkreis

wahlberechtigten Mitglieder an den Wahlen der Vertreter für die Wahlkreisvertreterversammlung teilnehmen können.

- (5) Abweichend von den Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 3 kann in den Satzungen von Kreisverbänden, deren Gebiet mit dem Gebiet mehrerer vollständiger Wahlkreise identisch ist, vorgesehen werden, dass die Kandidatenaufstellung in einer gemeinsamen Versammlung der entsprechend Abs. 2 gewählten Vertreter erfolgt.
- (6) Für alle Vertreterversammlungen ist eine ausreichende Zahl von Ersatzvertretern zu wählen.
- (7) Abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 1 kann die Aufstellung des Kandidaten/der Kandidatin durch eine Versammlung der im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder erfolgen. Sind an einem Wahlkreis mehrere Kreisverbände beteiligt, so ist eine Kandidatenaufstellung durch eine Mitgliederversammlung nur dann möglich, wenn sich die beteiligten Kreisvorstände einvernehmlich dafür aussprechen und die beteiligten Kreisverbände einheitlich entsprechende Satzungsänderungen vornehmen.
- (8) Die Versammlung wird von dem zuständigen Vorsitzenden oder von einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Rederecht haben nur Mitglieder der Versammlung und Bewerber.

§ 2 Vorbereitende Versammlungen

- (1) Die Mitglieder der Wahlkreisvertreterversammlung werden durch Mitgliederversammlungen in den Stadt-, Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbänden oder nach näherer Bestimmung der Kreissatzung in den Ortsverbänden (Ortsunionen) geheim gewählt. Bei ihrer Wahl sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung im Wahlkreis wahlberechtigt sind. Im Falle der Wahl in Ortsverbänden (Ortsunionen) wird die Zahl der Vertreter des Stadt-, Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbandes nach dem in der Kreissatzung vorgesehenen Verfahren auf die beteiligten Ortsverbände (Ortsunionen) im Verhältnis der Mitgliederzahl umgerechnet.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann nach Maßgaben der Kreissatzung in Stadt-, Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbänden mit mehr als 500 Mitgliedern oder, wenn es sich um eine Gemeinde mit großer räumlicher Ausdehnung handelt (§ 8 Parteiengesetz), die Wahl der Vertreter statt durch die Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung erfolgen.

In diese Vertreterversammlung entsenden die beteiligten Ortsverbände (Ortsunionen) ihre Vertreter nach dem in der Kreissatzung für die Delegierten zum Stadt-, Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverband vorgesehenen Schlüssel. Ist in der Kreissatzung ein solcher Schlüssel nicht vorgesehen, entsenden die beteiligten Ortsverbände (Ortsunionen) auf je angefangene 10 Mitglieder einen Vertreter.

- (3) Die Kreissatzung bestimmt, ob und in welcher Weise von den Bestimmungen in Abs. 2 Gebrauch gemacht wird.

§ 3 Beschlussfähigkeit der vorbereitenden Versammlungen

Die Versammlungen nach § 2 sind bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hin- zuweisen; im Übrigen finden die Bestimmungen der Kreissatzung entsprechende Anwendung.

§ 4 Wahlkreisvertreterversammlung

- (1) Für die Einberufung der Wahlkreisvertreterversammlung ist der Kreisvorstand zuständig.

Für Wahlkreise, die Teilgebiete mehrerer Kreisverbände umfassen, beauftragt der Landesvorstand im Benehmen mit den beteiligten Kreisvorständen ein Mitglied eines dieser Kreisvorstände mit der Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Wahlkreisvertreterversammlung.
- (2) Die Wahlkreisvertreterversammlung ist im Rahmen des vom Landesvorstand beschlossenen Terminplanes so rechtzeitig einzuberufen, dass die termingerechte Einreichung der Wahlvorschläge bei der Landesgeschäftsstelle und beim Wahlleiter gewährleistet ist. Ist zu befürchten, dass dieser Verpflichtung nicht entsprochen wird, trifft der Landesvorstand die erforderlichen Maßnahmen.
- (3) Der Wahl von Vertretern liegt die zu dem vom Landesvorstand im Rahmen des Terminplanes festgelegten Stichtag bei der Zentralen Mitgliederkartei registrierte Mitgliederzahl zugrunde.
- (4) Die Wahlkreisvertreterversammlungen werden schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist durch Beschluss des zuständigen Vorstandes auf 3 Tage abgekürzt werden. Bei Parlamentsauflösung und nicht turnusgemäßer Neuwahl kann der Landesvorstand diese Fristverkürzung für alle nachgeordneten Gliederungen beschließen.
- (5) Bei form- und fristgerechter Einladung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Die Versammlung wird von dem zuständigen Vorsitzenden oder von einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Rederecht haben nur Mitglieder der Vertreterversammlung und Bewerber.

§ 5 Durchführung der Versammlung

Der Versammlungsleiter nach § 4 ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung nach dieser Verfahrensordnung und vor allem für die Ausfertigung der Niederschrift nach § 9 verantwortlich. Er hat zu prüfen, ob die Versammlung form- und fristgemäß eingeladen wurde, und das Ergebnis der Prüfung in der Versammlung öffentlich festzustellen.

§ 6 Wahlen

- (1) Die Wahlen erfolgen geheim. Dem Versammlungsleiter obliegt es, durch geeignete Maßnahmen das Wahlgeheimnis zu gewährleisten. Vor Beginn der Wahlen werden durch den Versammlungsleiter alle vorliegenden Vorschläge bekannt gegeben.
- (2) An der Wahl der Kandidaten dürfen nur Vertreter mitwirken, die am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis wahlberechtigt sind.

§ 7 Ergebnis der Kandidatenwahl

- (1) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet stets das Los.

- (2) Im Falle des Einspruchs des Landesvorstandes gegen die Wahl (§ 28 Abs. 3 Landessatzung) ist die Wahl nach Maßgabe des Einspruchs zu wiederholen; das Ergebnis der Wiederholungswahl erledigt den Einspruch.

§ 8 Vertrauensmann

- (1) Die Wahlkreisvertreterversammlung bestellt für den Wahlvorschlag einer Vertrauensmann und seinen Stellvertreter.
- (2) Diese Wahl kann durch offene Abstimmung erfolgen.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über die Versammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der geltenden Wahlordnung während der Versammlung anzufertigen. Diese Niederschrift ist zu verlesen, durch die Versammlung zu genehmigen, vom Versammlungsleiter und dem von der Versammlung bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Kandidaten mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmung(en) sind mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und 2 von der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist.
- (3) Der Versammlungsleiter hat dem Landesvorstand über die Kreisgeschäftsstelle unverzüglich das Ergebnis der Versammlung mitzuteilen.

§ 10 Unterzeichnung und Einreichung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind mit allen gesetzlich geforderten Unterlagen der Landesgeschäftsstelle zur Prüfung und Unterzeichnung zu dem vom Landesvorstand bestimmten Termin in dreifacher Ausfertigung vorzulegen und werden von dort termingerecht dem zuständigen Wahlleiter eingereicht.
- (2) Verantwortlich für die termingerechte Erstellung und Einreichung der Wahlvorschläge ist der zuständige Kreisgeschäftsführer.

C. Aufstellung der Kandidaten für die Landesliste/ Landesreserveliste

§ 11 Landesvertreterversammlung zur Aufstellung der Landesliste/ Landesreserveliste

- (1) Die Aufstellung der Landesliste/Landesreserveliste erfolgt durch die Landesvertreterversammlung. Ihr gehören 250 von den in Kreisvertreterversammlungen/Mitgliederversammlungen geheim gewählten Vertretern an, die sich nach d'Hondt auf die Kreisverbände verteilen, wobei jeder Kreisverband zunächst ein Grundmandat erhält.
- (2) Die Landesvertreterversammlung wird vom Landesvorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Landesvorstandes geleitet. Nur Mitglieder der Vertreterversammlung und Bewerber haben Rederecht.

- (3) Die Vertreterversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Die Wahl des Schriftführers
 2. Die Wahl einer Stimmzählkommission
 3. Die Bestimmung von zwei Teilnehmern, die zusammen mit dem Leiter der Versammlung die gesetzlich vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherungen gegenüber dem Landeswahlleiter abgeben.
 4. Die Wahl der Kandidaten und Festlegung ihrer Reihenfolge erfolgen in geheimer Wahl.
 5. Die Wahl des Vertrauensmannes für die Landesliste/ Landesreserveliste und seines Stellvertreters.
- (4) Die Landesvertreterversammlung wird vom Landesvorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist durch Beschluss des zuständigen Vorstandes auf 3 Tage abgekürzt werden.
- Der Einladung sind eine Aufstellung sämtlicher bisher eingegangener Kandidatenvorschläge und die Vorschläge des Landesvorstandes für die Wahl nach Abs. 3, Ziff. 4 und 5 beizufügen.
- (5) Die Landesvertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Der Landesvorstand hat bei seinem Vorschlag auf die regionale und sozialogische Ausgewogenheit zu achten.
- (7) Die Vorschläge für die Festlegung der Reihenfolge der Kandidaten auf der Reserveliste werden der Reihe nach zur Wahl gestellt. Mehrere Einzelwahlgänge werden zusammengefasst, sofern gegen den jeweiligen Vorschlag kein Gegenvorschlag gemacht wird. Erfolgt ein Gegenvorschlag, so wird vor dessen Behandlung zunächst über die vorhergehenden Wahlvorschläge abgestimmt.
- Für Sammelwahlen müssen die Stimmzettel die Namen aller Kandidaten, mit Ausnahme der in Einzelabstimmung gewählten, in der Reihenfolge der Abstimmung enthalten. Auf den Stimmzetteln ist für jede einzelne Abstimmung die Möglichkeit, mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen, sicherzustellen, zur Vereinfachung sollte jedoch auch die Möglichkeit gegeben werden, mit einer Stimme zu allen Vorschlägen mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen.
- Bei Gegenvorschlägen erfolgt Einzelwahl, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen; für die Stichwahl genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet in jedem Fall das Los.
- Dieses Aufstellungsverfahren wird fortgesetzt, bis die Kandidatenliste vollständig aufgestellt ist.
- Im Übrigen finden §§ 37 und 36 Abs. 2 der Landessatzung entsprechend Anwendung.
- (8) Auf die Landesvertreterversammlung finden im Übrigen die Satzungsbestimmungen zum Landesparteitag entsprechend Anwendung.

§ 12 Kreisvertreterversammlungen

Die nach § 11 Abs. 1 auf einen Kreisverband entfallenden Vertreter sowie eine ausreichende Zahl von Ersatzvertretern werden auf Kreisverbandebene von einer Versammlung der nach den §§ 1 und 2 gewählten Vertreter geheim gewählt (Kreisvertreterversammlung); im Übrigen finden die Bestimmungen der Kreissatzung über den Kreisparteitag entsprechend Anwendung.

§ 13 Verfahrensfragen

- (1) Der Meldung der gewählten Vertreter an die nächst höhere Organisationsstufe ist eine schriftliche Erklärung des Leiters der Versammlung beizufügen, in der versichert wird, dass
 1. die Vertreter in geheimer Wahl gewählt wurden,
 2. an der Wahl der Vertreter nur Mitglieder teilgenommen haben,
 - a. die zum Zeitpunkt der Versammlung selbst wahlberechtigt waren,
 - b. alle Vertreter selbst wahlberechtigt sind.
- (2) Der Landesvorstand beschließt vor Beginn des Aufstellungsverfahrens einen Terminplan für die Vertreterwahlen in den einzelnen Organisationsstufen.
- (3) Erfolgt die Vertreterwahl oder die Meldung der Ergebnisse der Vertreterwahl an die nächst höhere Organisationsstufe nicht termingerecht oder wird die Erklärung über die ordnungs- gemäße Wahl der Vertreter gem. Abs. 1 nicht rechtzeitig vorbeigebracht, nimmt die in Verzug geratene Organisationsstufe am weiteren Aufstellungsverfahren nicht mehr teil.

D. Aufstellung der Kandidaten für die Europawahl

§ 14 Vorschriften

Für die Wahl der Bewerber und Ersatzbewerber auf der Landesliste zur Wahl des Europäischen Parlamentes gelten die Vorschriften der §§ 11 bis 13 entsprechend.

- (1) Für den Fall, dass der Bundesvorstand der CDU nach § 20 Abs. 3 (Statut) sich für die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) entscheidet, werden die Vertreter des Landesverbandes zur Bundesvertreterversammlung von der Landesvertreterversammlung geheim gewählt, die auch das Vorschlagsrecht für die auf den Landesverband entfallenden Listenplätze ausübt.

§ 15 Inkrafttretung

Diese Verfahrensordnung ist Bestandteil der Satzung des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen. Sie tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Landesparteitag am 12. Dezember 1987 in Kraft.